

Satzung
zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die
Wasserversorgung der Gemeinde Großensee
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 31 der Satzung über die Versorgung der Grundstücke über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Großensee (Wasserversorgungssatzung) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Großensee vom 04.10.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Großensee (Beitrags- und Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben als
- a) Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind und
 - b) Zusatzgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung.

§ 26 erhält folgende Fassung:

§ 26
Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei der Wasserversorgung bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss
- | | |
|--|---------------------|
| bis Q ₃ = 4 (ehem. Q _n 2,5) | 3,00 Euro / Monat |
| bis Q ₃ = 10 (ehem. Q _n 6) | 7,50 Euro / Monat |
| bis Q ₃ = 16 (ehem. Q _n 10) | 12,00 Euro / Monat |
| bis Q ₃ = 25 (ehem. Q _n 15) | 18,75 Euro / Monat |
| über Q ₃ = 25 (ehem. Q _n 15) | 30,00 Euro / Monat |
| Anschluss ohne Wasserzähler (außer Bauwasser) | 12,00 Euro / Monat. |
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt bei der Wasserversorgung je m³ Wasser 1,65 Euro.
- (3) Für die Überlassung eines Standrohrzählers werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|-------------|
| Einmalgebühr Bereitstellung Standrohrzähler | 65,00 Euro |
| Einmalgebühr Bereitstellung Standrohrzähler Q ₃ = 4 ohne C-Rohranschluss | 50,00 Euro |
| Pauschalgebühr Kurzzeit bis 3 Tage für Kleinverbräuche bis 5 m ³ (Bereitstellung Standrohrzähler Q ₃ = 4 ohne C-Rohranschluss einschließlich Verbrauchsgebühr) | 40,00 Euro, |
| mehr-m ³ | 5,00 Euro, |
| maximal aber die Summe aus regulärer Bereitstellungs-, Grund- und Verbrauchsgebühr | |

Grundgebühr Standrohrzähler

Q3 = 4 (ehemals Qn 2,5)

2,00 Euro / angebrochene Woche

Q3 = 10 (ehemals Qn 6)

6,00 Euro / angebrochene Woche

Q3 = 16 (ehemals Qn 10)

10,00 Euro / angebrochene Woche

Für die Wasserentnahme wird eine Verbrauchsgebühr nach Absatz 2 erhoben.

- (4) Für Bauwasser wird eine Pauschalgebühr von 0,11 Euro je m³ umbauten Raums erhoben. Überschreitet die Bauzeit 24 Monate nach Erteilung der Genehmigung zur Entnahme von Bauwasser, so ist eine Nachzahlung von 25 % der nach Satz 1 berechneten Pauschalgebühr zu entrichten.

Artikel 2

1. § 17 Abs. 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.
2. § 26 tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Großensee, den 17.10.2018

(Lindemann-Eggers)
Bürgermeister